

**HEADQUARTERS UNITED STATES ARMY EUROPE
ALS OBERSTE DIENSTBEHÖRDE
DER U.S. LANDSTREITKRÄFTE IN DEUTSCHLAND**

UND DIE

**HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG UNITED STATES ARMY, EUROPE IN
DEUTSCHLAND**

SCHLIESSEN FOLGENDE

DIENSTVEREINBARUNG

zur Nutzung eines Telekommunikationssystems auf der Basis von Voice over Internet Protocol (VoIP-System) bei den amerikanischen Landstreitkräften.

I. Präambel:

Voice over Internet Protocol (Abk.: VoIP) stellt eine neue Form der Sprach- und Bildkommunikation zur Verfügung, die erst mit der zunehmenden Verbreitung von Internet-Breitbandanschlüssen der letzten Jahre an Bedeutung zugelegt hat.

VoIP ermöglicht Telefonieren oder Bildtelefonate über den normalen Internetanschluss oder Netzwerkverbindungen. Das Telefonieren über PC bzw. der Begriff VoIP wird auch als "IP-Telefonie" bezeichnet.

Dabei werden für IP-Telefonie typische Informationen, d. h. Sprache und Steuerinformationen beispielsweise für den Verbindungsaufbau, über ein auch für Datenübertragung nutzbares Netz übertragen. Bei den Gesprächsteilnehmern können sowohl Computer als auch auf IP-Telefonie spezialisierte Telefonendgeräte als auch über spezielle Adapter angeschlossene klassische Telefone die Verbindung herstellen. Die IP-Telefonie wird genutzt, um weltweit Gespräche direkt über das Internet zu führen, die so genannte Internettelefonie. Dabei wird das klassische Telefonnetz gar nicht mehr benutzt. Die Hauptbetriebsvertretung und die Oberste Dienstbehörde schließen zur Einführung eines solchen Systems die nachfolgende Vereinbarung.

II. Grundlagen:

1. Bundespersonalvertretungsgesetz (modifizierte Fassung), Para.75 (3) 17 BPersVG.
2. Die Datenschutzbestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten und der Garantie auf die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses (Fernmeldegesetz) nach Art.10 GG, Art. 8 EMRK, § 88 Abs.1 Telekommunikationsgesetz (TKG) i.V.m. § 206 Abs. 5 BGB.

III. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Regelung ist der Betrieb eines auf VoIP basierenden Telekommunikationssystems (nachfolgend: VoIP-System) und dessen Komponenten mit zentraler Gesprächsdatenerfassung und –auswertung.
2. Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und den Einsatz von VoIP bei den amerikanischen Landstreitkräften im Bezug auf die ortsansässige Arbeitnehmerschaft im Zuständigkeitsbereich der Hauptbetriebsvertretung (HBV) USAREUR.
3. Unberührt hiervon bleiben Regelungen und Vereinbarungen, die sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben.

IV. Datenschutz

1. Datenschutz und Datensicherheit werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen internationalen Abkommen gewährleistet.
2. Erforderliche Maßnahmen werden von den Parteien dieser Vereinbarung beraten und im Falle des Handlungsbedarfs unverzüglich realisiert.
3. Alle Personen, die Kenntnis von den Verbindungsdaten erlangen können, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen internationalen Abkommen auf die Einhaltung des Datenschutzes und dieser Dienstvereinbarung verpflichtet.
4. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist unzulässig.
5. Gespeicherte VoIP Daten sind umfänglich zu schützen. Datenträger mit Tätigkeitsdaten einzelner Arbeitnehmer sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht.

V. VoIP-basierte Leistungs- und Verhaltenskontrolle

1. Die VoIP-Technologie ist als technische Einrichtung objektiv dazu geeignet, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.
2. Personenbezogene Daten, die sich aus dem Gebrauch von VoIP ergeben, dürfen nicht zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle erhoben werden.

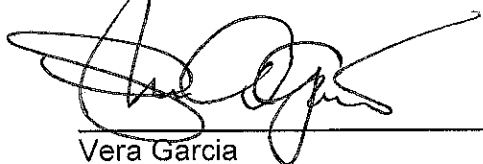
3. Personenbezogene Daten, die zum Zwecke der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, dürfen keinerlei Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten haben.

VI. Geltungsdauer

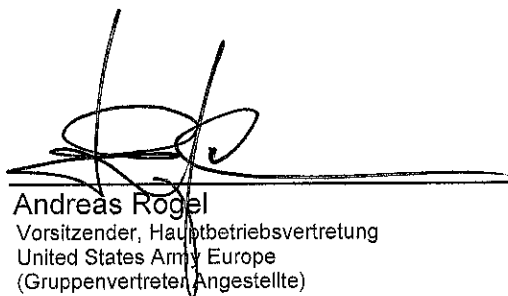
1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.
2. Sie kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals schriftlich gekündigt werden.
3. Sie wirkt nach, bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung, die den gleichen Regelungszweck hat.
4. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
5. Die Parteien der Dienstvereinbarung verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch inhaltlich entsprechende wirksame Regelungen zu ersetzen.
6. Sollten Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, die den Vertragsschließenden dieser Dienstvereinbarung bekannt werden, so verpflichten sie sich, umgehend eine Regelung ergänzend zu vereinbaren, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.

VII. Unterschriften

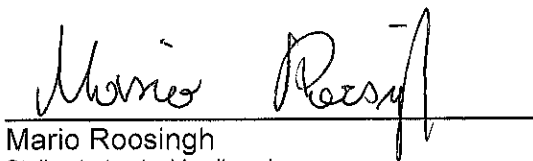
Wiesbaden, 20.10.14



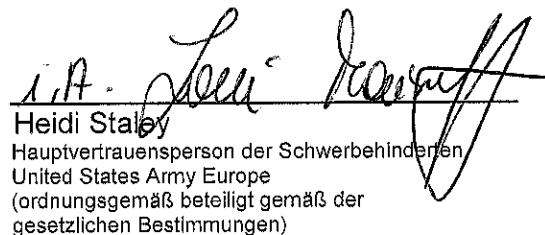
Vera Garcia
Director, Civilian Personnel Directorate
United States Army Europe



Andreas Rogel
Vorsitzender, Hauptbetriebsvertretung
United States Army Europe
(Gruppenvertreter Angestellte)



Mario Roosingh
Stellvertretender Vorsitzender,
Hauptbetriebsvertretung
United States Army Europe
(Gruppenvertreter Arbeiter)



Heidi Staley
Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten
United States Army Europe
(ordnungsgemäß beteiligt gemäß der
gesetzlichen Bestimmungen)